

26.04.24

R - In

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Strafbarkeit der unzulässigen Interessenwahrnehmung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 166. Sitzung am 25. April 2024 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Rechtsausschusses – Drucksache 20/11177 – den von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der unzulässigen Interessenwahrnehmung

– Drucksache 20/10376 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 17.05.24

Initiativgesetz des Bundestages

1. In Artikel 1 Nummer 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Mandats“ durch das Wort „Mandates“ ersetzt.
2. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

„Artikel 4

Änderung des Lobbyregistergesetzes

In § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Lobbyregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 818), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 10) geändert worden ist, werden die Wörter „auch in Verbindung mit den Sätzen 3 und 4“ durch die Wörter „auch in Verbindung mit den Sätzen 3 oder 4“ ersetzt.‘

3. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5.